

**TEIL "A" PLANZEICHNUNG**

**SATZUNG  
DER STADT  
KALTENKIRCHEN  
KREIS SEGEBERG**  
ÜBER DIE  
**6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG  
DES  
BEBAUUNGSPLANES NR. 15**

FÜR DAS GEBIET  
"Schützenstraße/Am Bahnhof"  
Bereich: Südlich der Schützenstraße  
und westlich der Rostocker Straße

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung i.V.m. § 2 Abs. 1 des Maßnahmengesetzes zum BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung folgende Satzung über die 6. vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das Gebiet: "Schützenstraße/ Am Bahnhof" im Bereich: Südlich der Schützenstraße und westlich der Rostocker Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

**Verfahrensvermerke:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ... / durch Abdruck in der ... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ... erfolgt.
2. Die Stadtvertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Die Eigentümer der von der Planung betroffenen Grundstücke und die von der Änderung und Ergänzung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Grundstückseigentümer sowie die Stellungnahmen der von der Änderung und Ergänzung betroffenen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Der Bebauungsplan, 6. vereinfachte Änderung und Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan, 6. vereinfachte Änderung und Ergänzung, wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ... gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-5 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 22. April 1997  
BÜRGERMEISTER

6. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN ...  
LEITER DES KATASTERAMTES

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 22. April 1997  
BÜRGERMEISTER

8. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 15, 6. vereinfachte Änderung und Ergänzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am ... (vom ... bis zum ...) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung/GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 21. Mai 1997  
BÜRGERMEISTER

**TEIL "B" TEXT**

siehe Anlage

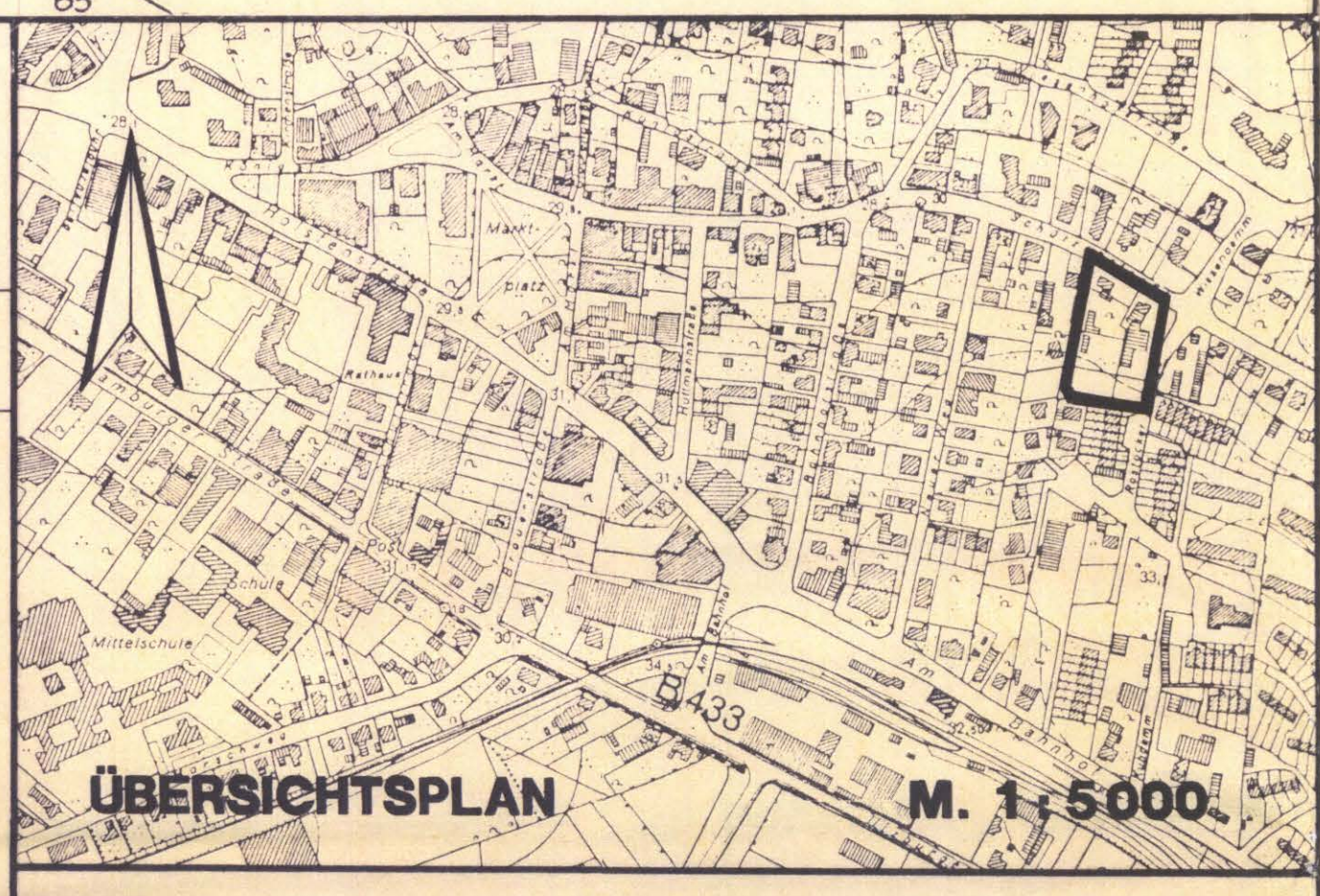
- Verfahrensstand:**
- Frühzeitige Bürgeranhörung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
  - Beteiligung der TÖB's und Gemeinden (§ 4 Abs. 1 u. § 2 Abs. 2 BauGB)
  - Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
  - Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB)
  - Beteiligung gem. (§ 13 BauGB)
  - Genehmigung und Anzeige (§ 11 BauGB)

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58)

**FESTSETZUNGEN:**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15, § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 5 bis 11 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO
- MI Mischgebiete, § 6 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 2 BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- GFZ Geschosflächenzahl, § 20 BauNVO
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- o Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- H nur Hausgruppen zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Baugestaltung: § 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO
- Verbindliche Dachform, Dachneigung:
- SD/WD Satteldach bzw. Walmdach möglich,
- o Dachneigung,
- Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen,
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Zweckbestimmung: § 9 (1) 12 u. 14 BauGB
- Abfall (zentrale Müllsammelstelle)
- Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Bäume zu erhalten, § 9 (1) 25b BauGB
- Hecken anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsgaragen bzw. Gemeinschaftsstellplätze
- GGa/GSt Gemeinschaftsgaragen bzw. Gemeinschaftsstellplätze
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, ( mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten ) § 9 (1) 21 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB



**ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000**

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,
- Katasteramtliche Flurstücksnummer,
- 1,2,3..... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,
- Maßlinien mit Maßangabe,
- Künftig fortfallende bauliche Anlage,
- Bereich der baulichen Festsetzungen,